



Landkreis Potsdam-Mittelmark Kataster- und Vermessungsamt
am 1. April 2014

Dieser Auszug aus dem "Grundbuchblatt" ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Grundbuchgesetz (GrundbuchG) vom 19. Juni 1990 (BGBl. I S. 1244) als amtliche Kopie anerkannt. Er darf nur zur Dokumentation des Kataster- und Vermessungsamtes verwendet werden. Die Veräußerung, die Belastung, die Eintragung in das Grundbuch und die Verpfändung des Grundstücks sind nur auf der Grundlage der amtlichen Kopie zulässig. Die amtliche Kopie ist jedoch innerlich (§ 3 Abs. 1 GrundbuchG) nicht verbindlich.

Zusammenfassend wird wie folgt festgestellt: Der Grundstücksvorgang verläuft (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 GrundbuchG und § 1 GrundbuchG).

Hiermit wird amtlich bestätigt, daß der eingetragene Grundstücksvorgang im Kataster-Messungswert mit dem Grundstückskataster übereinstimmt.

am 28.06.14 don. 28.06.14
im Auftr. Katasteramt
(Unterschrift) (Unterschrift)

(Stempel: Katasteramt Potsdam-Mittelmark, 15.07.2014)

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER
- Liegenschaftskarte -
- Amtlicher Maßstab 1:2000
Auszug vom 29.06.2004
Antrag-Nr.: 1972/04

Katasteramt Potsdam-Mittelmark

Gemeinde:	Gröben
Gemarkung:	Gröben
Flur:	8
Flurstück:	60/1

Der Auszug ist entnommen auf Flächenbeschreibung. Dieser enthält nur sticht aus dem zugrundeliegenden Katasterplan. Er ist gemäß Gesetz erstellt und hat den Charakter eines Katasterauszuges. Er ist nicht verbindlich, sondern dient nur der Orientierung. Die Flächenbeschreibung ist nicht verbindlich, sondern dient nur der Orientierung. Die Flächenbeschreibung ist nicht verbindlich, sondern dient nur der Orientierung.

Der Katasteramt Potsdam-Mittelmark ist für die Bearbeitung des Antrages zuständig. Der Katasteramt Potsdam-Mittelmark ist für die Bearbeitung des Antrages zuständig. Der Katasteramt Potsdam-Mittelmark ist für die Bearbeitung des Antrages zuständig.